



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1629  
sozialpolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

An die  
Bundesarbeitskammer  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1041 Wien

G.-Zl.: SV-2014-24060/Dr.Fi/Ge  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen **Dr. Fischer**

Klappe 1600 Innsbruck, 13.10.2014

**Betrifft:** Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz  
geändert wird  
**Bezug:** Ihr Schreiben vom 8.10.2014  
zust. Referentin: Monika Weissensteiner

Zum vorliegenden Entwurf, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert werden soll,  
nimmt die AK Tirol Stellung wie folgt:

Hauptgesichtspunkte des Gesetzesvorhabens sind kostendämpfende Maßnahmen durch  
sofortige Anhebung der notwendigen Stundensätze in den ersten beiden sowie die spätere  
Valorisierung aller Pflegegeldstufen.

Dabei wird einerseits die demografische Entwicklung als Erfordernis für Leistungsein-  
schränkungen herangezogen, andererseits die Tatsache, dass die Inanspruchnahme  
professioneller Leistungen in den ersten beiden Pflegestufen prozentuell am geringsten  
sei. Beide Argumente sind nach Ansicht der AK Tirol nicht geeignet, die neuerliche  
Schlechterstellung durch erhebliche Verschärfung der Zugangskriterien in den Stufen 1  
und 2 zu begründen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass zunehmende Alterung und Lebenserwartung einen  
erhöhten Zugang zum Pflegegeld bedingen.

Da insgesamt jedoch nur 5,3% der Bevölkerung Pflegegeldleistungen beziehen, ist die finanzielle Situation keinesfalls als dramatisch zu betrachten. Freilich sind für die Zukunft grundsätzliche Überlegungen anzustellen, in welcher Weise Pflegevorsorge als staatliche Leistung nachhaltig zu finanzieren ist.

Dementsprechende Vorschläge (etwa eine Pflegeversicherung) sind schon lange evident und sollten endlich umgesetzt werden.

Die jetzt geplanten Maßnahmen sind wie so oft nur punktuell und können an der Gesamtproblematik nichts ändern.

### **Zu den Bestimmungen im Einzelnen:**

Zu § 3a Abs. 1 BPGG:

Die Neufassung versucht klarzustellen, dass österreichisches Pflegegeld nur subsidiär zusteht, wenn ein anderer EU-Mitgliedsstaat für dessen Leistungen zuständig wäre. Im Zusammenhalt mit der Ergänzung im § 26 Abs. 1 Z4 BPGG scheint nun ein praktikabler Weg für zwischenstaatliche Sachverhalte gefunden worden zu sein. Allerdings ist durch eine neue Entscheidung des OGH die Ausgangssituation für Österreich insofern verschlechtert, als die unionsrechtliche Zuständigkeit eines anderen Staates für sich allein nicht mehr ausreicht, um innerstaatliche Pflegegeldansprüche zu verneinen.

Zu § 4 Abs. 2 BPGG:

Anzumerken ist, dass bereits ab 1.1.2011 eine Anhebung der für die beiden untersten Pflegegeldstufen notwendigen Pflegestunden erfolgte. Warum nun nach bereits 4 Jahren wiederum eine Verschlechterung notwendig sein sollte, ist nicht nachvollziehbar. Durch die seit 2009 nicht durchgeführte Valorisierung, hat sich der Bund erhebliche Mittel erspart. Allein unter dem Gesichtspunkt dieser Ersparnis ist eine jetzige Zugangsbeschränkung in den unteren Stufen unangebracht und wird daher entschieden abgelehnt.

Zu § 5 BPGG:

Die nun endlich vorgenommene Wertanpassung des Pflegegeldes erfolgt erst ab 1.1.2016, während die Anhebung der notwendigen Pflegestunden für die Stufe 1 und 2 bereits mit 1.1.2015 erfolgen soll. Dies ist nicht nachvollziehbar und für alle Betroffenen ungerecht. Wenn schon Zugangsverschlechterungen sofort erfolgen, sollte auch eine Valorisierung mit Wirkung ab 1.1.2015 durchgeführt werden. Im übrigen entspricht die in Aussicht

gestellte Erhöhung um 2% bei weitem nicht der Geldentwertung seit der letzten Anpassung.

Zu § 48f BPGG:

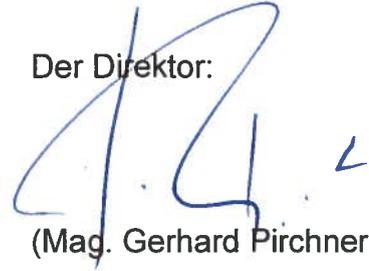
Gegen die vorgesehenen Übergangsbestimmungen, die den Bestand bereits gewährter Leistungen garantieren, bestehen keine Bedenken.

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)